



Fassung II vom 25.04.2014 BEITRAGSORDNUNG

1. ASV Mettmann e.V. ist ein im Vereinsregister eingetragener Verein und finanziert sich insbesondere durch die Beiträge seiner Mitglieder.

2. Die Aufnahmegebühr bei Vereinseintritt beträgt 6,- €.

3. Die zahlenden Mitglieder werden nach folgenden Gruppen unterschieden:

Gruppe I - Erwachsene ab dem 18. Lebensjahr,

Gruppe II 1)- Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre,
2)- Schüler, Studenten, Auszubildende, Zivildienstleistende und Wehrpflichtige unter 27 Jahre gegen Nachweis und auf Antrag vor Beitrags-erhebung,
3)- Senioren über 65 Jahre,

Gruppe III -Familien. Als Familie gelten beide oder ein Erziehungsberechtigte/r und deren Kinder unter 27 Jahre, soweit sie in einem gemeinsamen Haushalt leben, unabhängig von der Anzahl der Personen. Für Kinder vom 18. bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gilt dies jedoch nur, wenn diese die Voraussetzungen nach Gruppe II, 2). Teilgruppe erfüllen.

Gruppe IV - Passive Mitglieder (die dem Verein verbunden sind, aber am aktiven Sport nicht teilnehmen).

Gruppe V - Fördermitglieder. Fördermitglieder sind außerordentliche Mitglieder, (natürliche Personen, Firmen, Personenvereinigungen oder juristische Personen) die, ohne Anspruch auf Teilnahme an den sportlichen Angeboten des Vereins zu haben, bereit sind, die Aufgaben des Vereins zu fördern und hierfür einen Beitrag zu leisten.

4. Der Beitrag beträgt **ab 01.07.2014**

	Jahresbeitrag	½-jährliche Abbuchung
Gruppe I.	120,-€	60,- €
Gruppe II.	96,- €	48,- €
Gruppe III.	180,-€	90,- €
Gruppe IV.	72,-€	36,- €
Gruppe VI.	240,-€	20,- €

5. Beitragseinzug:

a) Der Beitrag ist **halbjährlich** im Voraus fällig am 1.1. und 1.7. des laufenden Jahres. Bei Neuaufnahme ist der Monat des Eintritts in den Verein maßgeblich. Die Wiederaufnahme in ASV Mettmann e.V. setzt voraus, dass keine Beitragsrückstände mehr bestehen.

Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich per Lastschriftinzugsverfahren. Änderungen (IBAN; BIC Geldinstitut) sind unverzüglich und unaufgefordert der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen. Anfallende Stornogebühren des Geldinstituts bei Lastschriftverfahren werden dem Mitglied weiterbelastet

6. Beitragsfrei gestellt sind:

a) Ehrenmitglieder,
b) jedes dritte und weitere Familienmitglied im Rahmen der Familienmitgliedschaft (vgl. Gruppe III.),

c) Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (vgl. Gruppe I.). Voraussetzung für den Versicherungsschutz des (Klein-) Kindes ist die Vereinsmitgliedschaft mindestens eines Erziehungsberechtigten.

d) Mitglieder bei besonderen Härtefällen durch Einzelbeschluss des Vorstands. Gleiches gilt für Beitrags-Stundungen oder -Ermäßigungen.

Dies gilt solange, wie der Freistellungsgrund Gültigkeit hat. Die Beitragsfreistellung ist jeweils nur gegen vorherige Vorlage entsprechender Nachweise möglich. Hierfür ist das Mitglied selbst verantwortlich.

7. Namens- und/oder Anschriftenänderungen sind dem Verein vom Mitglied schriftlich anzuzeigen. Erfolgt dies nicht, gehen die Kosten zur Ermittlung der Angaben zu Lasten des Mitglieds.

8. Beitragsänderungen sind nur auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung (ordentliche oder außerordentliche Sitzung gemäß Satzung) mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

9. Einen Monat nach Fälligkeit (vgl. Ziff. 5) werden säumige Mitglieder gemahnt. Die Mahngebühr beträgt pauschal 6,- €. Aktive Mitglieder, die Rückstände nicht innerhalb von 2 Monaten nach Fälligkeit beglichen haben, sind für die Teilnahme am Spiel- und Trainingsbetrieb vereinsintern gesperrt. Der Abteilungsleiter wird schriftlich informiert.

10. Zahlt ein Mitglied 3 Monate nach Fälligkeit nicht, wird ein gerichtliches Mahn- und Beitreibungsverfahren eingeleitet. Wer mindestens 3 Monate Beitragsrückstände aufweist, wird mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen. Eine entsprechende Mitteilung der Geschäftsstelle wird schriftlich zugestellt. Etwaige Kosten gehen zu Lasten des Betroffenen.

11. Bei Zahlungsverzug und Austritt oder Ausschluss aus dem Verein erfolgt eine Vereinsfreigabe nicht eher, bis alle Forderungen des Vereins vollständig beglichen sind.

12. Der Austritt aus dem Verein ist zum 30.6. des Jahres möglich. Er muss schriftlich und nachweislich, z.B. durch Einschreiben gegenüber dem Vorstand an die Vereinsadresse (Geschäftsstelle) erfolgen. Die Kündigung wird schriftlich vom Verein bestätigt.

13. Über Änderungen der Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Die vorliegende Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 01.06.2014 in Kraft.

Mettmann, den 25.04.2014